

# Analog berechnen

## Zum Beispiel: Dentinadhäsive Rekonstruktion

In der Oktober-Ausgabe des BZB (Seite 25) wurden die Grundsätze der Analogberechnung besprochen. Dieser Artikel befasst sich mit einer der am häufigsten gestellten Fragen im Referat Honorierungssysteme der BLZK: den mehrschichtigen dentinadhäsiven Rekonstruktionen (DAR) und deren (analogen) Abrechnungsmöglichkeiten.

Als dentinadhäsive Rekonstruktionen kommen zum Beispiel infrage:

- definitive Versorgungen kariöser Zähne
- Aufbaurekonstruktionen zur Vorbereitung von Zahnersatz
- Formveränderungen, Diastemaschluss
- Aufbau von Führungsflächen

Da es für diese Art der Versorgung keine eigene Gebührenposition gibt – die Leistungen wurden erst nach Inkrafttreten der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 1988 entwickelt –, ist sie nach § 6 Absatz 2 GOZ abrechenbar. Diese Abrechnung geht entsprechend einer nach Art, Kosten- oder Zeitaufwand gleichwertigen Leistung. Häufig werden hier die Gebührenpositionen 214 bis 217 genommen. Der Hinweis auf die Analogie muss unbedingt im Text erfolgen.

Erstes Beispiel: § 10 GOZ beschreibt genau, wie die Abrechnung auszusehen hat. Die im Beispiel angegebene Gebührennummer ist nur ein Vorschlag. Der Zahnarzt entscheidet, welche Gebührenposition ihm nach Art, Kosten- und Zeitaufwand für die Analogabrechnung geeignet erscheint.

Zweites Beispiel:

Datum	Zahn	Nummer	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
13.9.96	45		Neue Leistung	1		
			entsprechend:			
		Geb.-Nr.	Originalleistungsbeschreibung			

Eine Steigerung des Faktors über den 2,3-fachen Satz hinaus ist auch hier möglich, wenn ein oder mehrere Bemessungskriterien nach § 5 Absatz 2 GOZ erfüllt sind (Schwierigkeit, Zeitaufwand, Umstände). In der Begründung sollte zusätzlich immer die Ursache für die erhöhte Schwierigkeit, den erhöhten

Zeitaufwand oder die besonderen Umstände genannt werden. Aus der Rechtsprechung ist bekannt, dass eine Begründung nachvollziehbar sein muss. Der Hinweis auf eine „mehrschichtige dentinadhäsive Rekonstruktion“ rechtfertigt keine Faktorerrhöhung, sondern ist der Grund für die Analogberechnung.

### „Erstattungsfähig“ oder „berechenbar“?

Erstattungsstellen verweisen immer wieder darauf, dass im Vergleich zum Inhalt der gewählten Analogposition ein wesentlich geringerer Aufwand zur Erstellung der DAR bestehen würde. Daraus resultiert die generelle Einschränkung der Erstattung der Beihilfe auf den 1,5-fachen Satz und den 2,3-fachen Satz bei einigen privaten Krankenversicherungen.

Inzwischen haben sich einige Gerichte, vorwiegend im Bereich der Beihilfen, mit der Frage beschäftigt und eine generelle Faktorbegrenzung verneint (VG Ansbach 13.02.2008 Az. AN 15 K 07.00972, VG Leipzig 12.10.2006 Az. 3 K 8/04, VG München 05.02.2009 Az. M 17 K 08.3610, OVG Sachsen 01.04.2009 Az. 2 A 86/08, VGH Baden-Württemberg 27.06.2007 Az. 4 S 2090/05, BayVGH 30.05.2006 Az. 14 BV 02.2643, OVG Berlin-Brandenburg 11.06.2009 Az. 4 N 109.07, VG Würzburg 04.03.2008 Az. W 1 K 07.1363, VG Darmstadt 27.10.2006 Az. 5 E 787/05).

Es ist unstrittig, dass trotz Einschränkungen auf Erstatte Seite die Rechnung ordnungsgemäß erstellt und zur Zahlung fällig ist. Das zeigt deutlich den Unterschied zwischen „erstattungsfähig“ und „berechenbar“. Es ist durchaus mehr berechenbar, als von Kostenerstatter anerkannt wird. Alleine die Erstattungsstellen sind verantwortlich für Kürzungen der Erstattung. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich vollkommen unabhängig von einer möglichen Erstattung. Eine korrekt erstellte Liquidation ist zur sofortigen Zahlung oder zum angegebenen Zahlungstermin (Zahlungsziel) fällig. Mögliche Differenzen zum erstatteten Betrag gehen zu Lasten des Versicherten.

Dr. Christian Öttl  
Mitglied des Vorstands  
Referent Honorierungssysteme der BLZK